

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 544/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Frank P [REDACTED],

[REDACTED] U [REDACTED] Road, S [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 20,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und
Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 2. August 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil beruht auf einer möglichen
tatrichterlichen Beweiswürdigung. Rechtsfehler sind da-
bei nicht erkennbar. Es liegt im Verantwortungsbereich
des Tatrichters, welchem von mehreren ärztlichen Gut-
achten er sich anschließt. Dabei ist nicht ersichtlich,
daß die Gutachten der Ärzte Dres. Bodmer und Oleesky
von unrichtigen tatsächlichen Feststellungen ausgehen.

- 3 -

Auch sonst liegen keine Gründe für die Zulassung
der Revision vor (§ 219 Abs. 2 EEG).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)